

**Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Wohnraumförderungsprogramm 2012 (WoFP 2012)



**Runderlass
vom 19. Januar 2012
VIII.4 - 250 - 1/12**

	Seite
1. Wohnraumförderungsprogramm 2012: Schwerpunkte der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen	3
1.1 Leitziele des Wohnraumförderungsprogramms 2012	3
1.2 Differenzierung der Wohnraumförderung nach den Bedarfs- und Kostenstrukturen auf den Wohnungsteilmärkten	4
1.3 Generationengerechter (demografiefester) Wohnungsbau	5
1.4 Klimaschutz und Einsparung von Wohnnebenkosten im Neubau	7
1.5 Energetische Sanierung im Wohnungsbestand und in vollstationären Pflegeeinrichtungen	7
1.6 Integrative Förderstrategien – kommunale Handlungskonzepte	7
1.7 Wohnraum für Menschen mit Behinderung	9
1.8 Anteilige Zuschussförderung bei Umstrukturierungs- und Abrissmaßnahmen in hoch verdichteten Wohnsiedlungen der 1960er und 1970er Jahre	10
1.9 Experimenteller Wohnungsbau	10
1.10 Komplettförderung von Mietwohnungen mit besonderen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten	10
2. Finanzierung des Wohnraumförderungsprogramms 2012	11
3. Förderbestimmungen	12
4. Förderverfahren	13
4.1 Durchführung des Bewilligungsverfahrens	13
4.2 Verteilung der Fördermittel	13
- Selbst genutztes Wohneigentum	13
- Mietwohnungen	14
- Komplettförderung von Mietwohnungen nach Nr. 2.8 WFB	15
- Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (Förderbausteine 1, 4 und 5)	15
- Wohnraum für Menschen mit Behinderung	16
- Wohnungsbauprojekte mit Pflegewohnplätzen im Quartier und Umbau von bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen	16
- Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus	16
4.3 Experimenteller Wohnungsbau	17
4.4 Kommunale wohnungspolitische Handlungskonzepte	18
4.5 Region Bonn / Rhein-Sieg	18
4.6 Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn	19
5. Berichtswesen	19
5.1 Mietwohnungsbau	19
5.2 Investive Maßnahmen im Bestand (Förderbausteine 1, 4 und 5)	20
5.3 Selbst genutztes Wohneigentum	20
5.4 Miet-Einfamilienhäuser	21
5.5 Projektdatei	21
Anlagen 1 bis 9	

1. Wohnraumförderungsprogramm 2012: Schwerpunkte der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen

Die Schwerpunktsetzung des Wohnraumförderungsprogramms 2012 folgt den Maßstäben einer sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit der sozialen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen. Priorität haben daher der Mietwohnungsbau auf angespannten Wohnungsmärkten und die energetische Sanierung des Wohnungsbestandes:

- Für die Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen stehen in diesem Jahr 450 Mio. € zur Verfügung. Die Förderung ist insbesondere auf die angespannten Märkte ausgerichtet.
- Als Beitrag zur Energiewende und Erreichung der internationalen und nationalen Klimaschutzziele wird die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Wohnungsbestand mit dem Ziel fortgesetzt, eine möglichst große Breitenwirkung zu erzielen. Dazu wird die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohngebäudebestand nach Nr. 5 der RL BestandsInvest auch für bestehende vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegewohnplätze) geöffnet, die nicht nach Nr. 2 der RL BestandsInvest gefördert werden. Ziel ist es, verstärkt die Energieeinsparpotenziale in diesen Beständen zu heben und zugleich zu einer Reduzierung der warmen Betriebskosten in diesen Einrichtungen beizutragen. In 2012 werden 200 Mio. € zur Verfügung gestellt, um die Sanierungsquote in allen Wohnungsbeständen, für die Sozialbindungen verlängert oder neu vereinbart werden, zu forcieren. Im Vordergrund steht das wohnungs- und sozialpolitische Ziel, Investitionen anzustoßen, ohne die Zahlungsfähigkeit der Mieter und selbst nutzenden Eigentümer zu überfordern.
- Die Eigentumsförderung ist auf die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung konzentriert. Die Förderbedingungen sind vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten, der ökonomischen Rahmenbedingungen und der regionalen Wohnungsmärkte angepasst worden.

1.1 Leitziele des Wohnraumförderungsprogramms 2012

Die von der Landesregierung für das Wohnraumförderungsprogramm 2012 beschlossenen Leitziele sind,

- die Haushalte mit geringem Einkommen mit preiswertem Wohnraum zu versorgen,
- die energetische Optimierung und Sanierung im Wohnungsbau zu forcieren und die Einsparung von Wohnnebenkosten zu intensivieren,

- der mit der Alterung der Bevölkerung einhergehenden Veränderung der Nachfrage das Konzept eines generationengerechten (demografiefesten) Wohnungsbaus entgegenzusetzen,
- der Heterogenität der regionalen und lokalen Wohnungsmärkte und ihrer prognostizierten Entwicklung durch standortangepasste, integrative Förderstrategien Rechnung zu tragen,
- auf die Umstrukturierungsbedarfe im Wohnungsbestand aufgrund von veränderten Haushaltsstrukturen und Nutzungsanforderungen durch entsprechende Förderangebote einzugehen,
- den Rahmen der sozialen Wohnraumförderung für die Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Sinne des experimentellen Wohnungsbaus zu nutzen.

1.2 Differenzierung der Wohnraumförderung nach den Bedarfs- und Kostenstrukturen auf den Wohnungsteilmärkten

Die Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen unterliegen einer immer stärkeren regionalen und sektoralen Ausdifferenzierung. Für die soziale Wohnraumförderung gilt es daher, der jeweiligen regionalen Wohnungsmarktsituation angemessen Rechnung zu tragen. Auf den regionalen und lokalen Wohnungsmärkten schlagen sich die wohnungswirtschaftlichen Veränderungsprozesse sehr unterschiedlich nieder, d. h. es gibt keine einheitlichen Bedarfs- und Angebotsstrukturen. Wachsende Standorte sind in unmittelbarer Nähe zu stagnierenden und schrumpfenden Märkten anzutreffen. Die Wohnraumförderung kann nur dann zu einer ausgewogenen Entwicklung der Wohnungsmärkte beitragen, wenn sie deren derzeitige und zukünftige Marktentwicklung berücksichtigt. Um transparente und verlässliche Informationen über aktuelle Entwicklungen und künftige Veränderungen auf den regionalen Wohnungsmärkten zu erhalten, hat das MWEBWV ein „Gutachten zur Entwicklung der Neubaunachfrage bis 2030“ (empirica 2010¹) erstellen lassen.

Mit einem erhöhten Mittelvolumen und dem Vorrang der Förderung von Mietwohnraum auf angespannten Märkten sowie umfangreichen Fördermöglichkeiten für die energetische Sanierung trägt das Wohnraumförderungsprogramm 2012 den Disparitäten auf den Wohnungsmärkten Rechnung. Die spezifischen örtlichen Verhältnisse werden darüber hinaus berücksichtigt

- bei der Zuteilung der Förderbudgets entsprechend der jeweiligen örtlichen Bedarfslage und
- bei der Differenzierung der Subventionsintensität entsprechend den jeweiligen örtlichen Kostenstrukturen.

Die Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen wurde ab dem Jahr 2009 auf der Basis des Gutachtens des Instituts F+B Hamburg „Optimierung der Gebietskulissen für die regionale Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2008 neu strukturiert. Im Rahmen des Gutachtens erfolgte eine empirische Bestimmung der Kosten- und Bedarfsniveaus in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens auf der Basis flächendeckend verfügbarer statistischer Daten. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Wohnungsmärkte und den ersten Erfahrungen mit den Ergebnissen des ersten Gutachtens hat das Institut F+B Hamburg im Auftrag des MWEBWV das bisherige Modell überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Die Ergebnisse des neuen Gutachtens „Optimierung der Gebietskulissen für die regionale Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2011² werden dem Wohnraumförderungsprogramm 2012 zu Grunde gelegt.

Die Zuordnung der Städte und Gemeinden in eine der vier unter Bezug auf den Landesdurchschnitt gebildeten Kategorien (hoher, überdurchschnittlicher, unterdurchschnittlicher oder niedriger Bedarf) ist Grundlage der administrativen Steuerung des WoFP 2012. Die in den Förderrichtlinien bestimmte Förderintensität orientiert sich an den hierfür gebildeten Kategorien in der Eigentumsförderung und den Mietniveaus in der Mietwohnraumförderung.

1.3 Generationengerechter (demografiefester) Wohnungsbau

Der demografische Wandel betrifft alle Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen. Nicht nur in Städten und Gemeinden mit einem quantitativ ohnehin hohen oder überdurchschnittlichen Bedarfsniveau, sondern auch in solchen Kommunen, die grundsätzlich über einen weitgehend entspannten Wohnungsmarkt verfügen, wird auf mittlere Sicht generationengerechter Wohnraum benötigt.

Generationengerechte Gebäude und Wohnungen sollen die selbstständige Lebensführung unterstützen und die Privatsphäre wahren, d.h. die Gebäude und Wohnungen müssen barrierefrei sein und sich in zentraler Lage mit einer guten Infrastruktur mit Geschäften des täglichen Bedarfs, Ärzten, Apotheken usw. befinden. Mit der Förderung alternativer Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen dieses Marktsegment auch für Menschen mit kleinerem Geldbeutel geöffnet. Gefördert werden daher auch

- gemeinschaftliche Wohnprojekte,

¹ <http://www.mbv.nrw/Wohnen/datenUndFakten/index.php>

² <http://www.mbv.nrw.de/Wohnen/datenUndFakten/index.php>

- Gruppenwohnungen mit ambulanter Betreuung,
- kleinere stationäre Pflegeeinrichtungen, die im Wohnquartier integriert sind.

Aufgrund des hohen Anteils an nicht barrierefreien Wohnungen in Nordrhein-Westfalen zielt auch die Bestandsförderung darauf, Problemen bei der Wohnraumversorgung von älteren Menschen vorzubeugen. Zu den Förderangeboten im Bestand gehört daher die Förderung

- zum Abbau von Barrieren im Bestand,
- von durchgreifenden Umbaumaßnahmen zur Schaffung von neuem barrierefreien Wohnraum durch Umnutzung von Nichtwohngebäuden sowie zur Anpassung bestehenden Wohnraums an geänderte Wohnbedürfnisse bei Einhaltung des Neubaustandards und
- der baulichen Anpassung und des Umbaus von bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Generationengerechter Wohnraum bedeutet auch familiengerechter Wohnraum. Für Haushalte mit Kindern ist das selbst genutzte Haus oder die selbstgenutzte Eigentumswohnung mit einer kindgerechten Umgebung und einer guten Infrastruktur eine Möglichkeit, angemessen zu wohnen. Wichtig sind hierbei eine gute Wahl des Objekts und eine solide Finanzierung der Immobilie. Mit der Broschüre „Wohneigentum? – Wege zu dauerhaften Qualitäten und sicherer Finanzierung“³ werden Familien bei ihrer Entscheidung, ob und wie sie den Schritt von der Mietwohnung ins Wohneigentum gehen möchten, unterstützt.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt rd. 200 Mio. € für die Förderung der Neuschaffung und des Ersterwerbs von Eigenheimen und selbst genutzten Eigentumswohnungen bereit. Im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes wird die Förderung auf Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung konzentriert. Für den Bestandserwerb gelten besondere energetische Qualitätsvorgaben; darüber hinaus bietet ein Kombimodell die Möglichkeit, den Erwerb eines Eigenheims in Kombination mit der energetischen Nachrüstung des Gebäudes als Paket zu fördern.

Für Haushalte, die kein Wohneigentum bilden können oder wollen, ist das Miet-Einfamilienhaus eine gute Alternative. Es ist vor allem bei Familien mit Kindern besonders beliebt.

³ <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mwebwv>

1.4 Klimaschutz und Einsparung von Wohnnebenkosten im Neubau

Der globale Klimawandel, die Endlichkeit fossiler Brennstoffe und die Entlastung der Mieterinnen und Mieter von hohen Wohnnebenkosten machen weitere Schritte zur energetischen Optimierung erforderlich. Für den Neubau von Mietwohnungen, die den Standard von Passivhäusern erreichen, soll im Rahmen der Klimaoffensive mit Hilfe eines Zusatzdarlehens von 50 €/m² ein besonderer Anreiz geschaffen werden. Wegen der möglichen Einsparungen im Energieverbrauch für die Mieterinnen und Mieter wird den Investoren außerdem eine um 0,30 € pro m² Wohnfläche monatlich erhöhte Bewilligungsmiete (Netto/Kaltmiete) genehmigt. So wird ein Teil des Einsparpotentials zum Anschub von Investitionen genutzt.

1.5 Energetische Sanierung im Wohnungsbestand und in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vorrang in der investiven Bestandsförderung hat auch in 2012 die energetische Sanierung des Wohnungsbestands, zu dem auch bestehende vollstationäre Pflegeeinrichtungen zählen. Hier liegen der größte Handlungsbedarf und das größte Energieeinsparpotenzial, das es mit Blick auf technische Umsetzbarkeit und Breitenwirkung und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu heben gilt. Mit der Beibehaltung des Mittelvolumens für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und verstärkten CO₂-Einsparung soll die Sanierungsrate im Bestand erhöht werden. Förderfähig sind alle Wohnungsbestände aus der Bauzeit vor 1995 für die Sozialbindungen verlängert oder neu vereinbart werden. Das Förderangebot gilt für Mietwohnungen und bestehende vollstationäre Pflegeeinrichtungen ebenso wie für selbst genutztes Wohneigentum, wenn es von Haushalten innerhalb der Einkommensgrenzen genutzt wird. Das Programm wird so ausgestaltet, dass für Mieter und Nutzer die Gesamtmiet- bzw. Entgeltbelastung nach Modernisierung tragbar und für Eigentümer die Gesamtbelastung finanzierbar ist. Der Erwerb vorhandenen Wohnraums kann nur noch gefördert werden, wenn dieser bereits über einen guten energetischen Standard verfügt oder durch energetische Nachbesserungen hergestellt wird.

1.6 Integrative Förderstrategien – kommunale Handlungskonzepte

Vor dem Hintergrund der demografischen und sozialen Entwicklung unserer Gesellschaft müssen die Kommunen im Bereich der Wohnpolitik mehr Verantwortung übernehmen, sich über Strategien einer zukunftsfähigen, ausgewogenen Wohnungsmarktentwicklung und Wohnraumversorgung informieren und praxisnahe wohnungspolitische Handlungskonzepte entwickeln. Mit Beginn des Jahres 2007 wurden daher die Städte erstmals angehalten, sich mit ihrer konkreten Wohnungsmarktlage und deren absehbarer Entwicklung auseinanderzusetzen und als Konsequenz wohnungspolitische Konzepte zu entwickeln. Die bisherigen

Reaktionen auf diesen neuen Steuerungsansatz sowie erste positive Beispiele bestärken das Land in diesem Schritt.

Zur Unterstützung des Erfahrungsaustauschs unter den Kommunen hat das Ministerium für Bauen und Verkehr im Jahr 2010 eine Dokumentation von Ideen und Beispielen kommunaler Handlungskonzepte ‚Wohnen‘ aus Nordrhein-Westfalen erstellen lassen, die auf der Internetseite des Ministeriums ⁴und - für die Kommunen – im Dienstleistungsportal ⁵ abrufbar ist.

Für bestimmte Förderangebote und Gebietskulissen sind solche Konzepte bereits Förder Voraussetzung. So werden seit 2009 wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtbbaus nach Nr. 3 RL BestandsInvest nur noch gefördert, wenn diese aus einem Handlungskonzept abgeleitet werden. In Städten und Gemeinden mit – im Verhältnis zum Landesdurchschnitt – niedrigem Bedarfsniveau soll der Einsatz von Fördermitteln für die Neuschaffung von Mietwohnungen nur in begründeten Fällen erfolgen, z. B. bei Umsetzung von Maßnahmen aus einem Handlungskonzept, bei Umstrukturierungsprojekten mit Abriss- und Ersatzmaßnahmen sowie bei der Umsetzung von Wohnkonzepten für Senioren und Menschen mit Behinderung.

Die Kommunen sind daher aufgefordert, kommunalpolitisch abgestimmte örtliche Handlungskonzepte ‚Wohnen‘ unter Beteiligung der Wohnungswirtschaft und anderer Wohnungsmarktakteure zu entwickeln. Diese sollten Aussagen zur

- bestehenden Wohnungsmarktlage und der sozialen Wohnraumversorgung,
- Wohnungsmarktentwicklung,
- Zielsetzung und zu investiven Handlungsstrategien – auch in Form von quartiersbezogenen Erneuerungsstrategien,
- Positionen der örtlichen Wohnungsanbieter

enthalten und umsetzungsorientiert die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen. Darüber hinaus sollten sie zeitnah erstellt sein und regelmäßig aktualisiert werden.

Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem MWEBWV von Vorgaben der Förderrichtlinien abzuweichen, wenn dies aus dem Zusammenhang des Handlungskonzeptes abzuleiten ist. Das Land wird bei der Förderung Mittel für Kommunen mit wohnungspolitischen Handlungskonzepten vorhalten, um deren Umsetzung und damit die Lösung der

⁴ <http://www.mbv.nrw.de/Wohnen/index.php>

⁵ Dienstleistungsportal der Landesverwaltung zum Thema Wohnungswesen
<http://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/static/wohnungswesen/index.html>

örtlichen und regionalen Wohnungsmarktprobleme zu unterstützen. Weiterhin wird mittelfristige Finanzierungssicherheit entsprechender Vorhaben über mehrere Programmjahre zugesichert.

1.7 Wohnraum für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sollen selbst bestimmen können, wo sie wohnen und mit wem sie wohnen. Deshalb müssen sie am Ort ihrer Wahl bezahlbaren Wohnraum von guter Qualität vorfinden. Dies gilt für Menschen aller Altersgruppen und unabhängig von der Art der Behinderung. Die vielfältigen Angebote der sozialen Wohnraumförderung zielen auf eine Teilhabe behinderter Menschen am Wohnungsmarkt. Je nach Alter, Art der Behinderung oder finanziellen Möglichkeiten ist die geeignete Wohnform eine passende Mietwohnung, die selbst genutzte Immobilie oder ein Gebäude, in dem mehrere behinderte Menschen in Gemeinschaft wohnen können.

Auf dem Weg zum Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ ermöglicht das Land Nordrhein-Westfalen durch Vergabe von Darlehen für die soziale Wohnraumförderung die Teilhabe der Zielgruppe am Wohnungsmarkt. Im Jahr 2012 sind zinsgünstige Darlehen in Höhe von 60 Mio. € für Projekte reserviert, die zur Inklusion behinderter Menschen in unsere Gesellschaft beitragen.

Gefördert werden so beispielsweise

- die Neuschaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Alleinstehende, Paare, Familien oder Wohngemeinschaften durch Neubau oder Umbau von bestehenden Gebäuden,
- die behindertengerechte Nachrüstung von vorhandenem Wohnraum,
- der Bau oder der Erwerb selbst genutzten Wohneigentums,
- der Bau stationärer Wohnformen von guter Wohnqualität an integrierten Standorten im Zusammenhang mit der Dezentralisierung von Großeinrichtungen, als Ersatzbauten oder zum Abbau von Doppelzimmern;
- die Anpassung bestehender Einrichtungen an den demografischen Wandel.

Die Broschüre „Mittendrin - Wohnqualität für alle“, die auf der Internetseite des Ministeriums⁶ abrufbar ist, dokumentiert anschaulich, wie diese Förderangebote zu Gunsten von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden können.

⁶ http://www.mbv.nrw.de/Wohnen/Landesprogramm__Teilhabe_fuer_alle_/index.php

1.8 Anteilige Zuschussförderung bei Umstrukturierungs- und Abrissmaßnahmen in hoch verdichteten Wohnsiedlungen der 1960er und 1970er Jahre

Zur Umstrukturierung von hoch verdichteten Wohnungsbeständen, ggf. auch solitärer Hochhäuser, der 1960er und 1970er Jahre können im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung anteilige Zuschüsse für investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Ziel der Zuschussförderung (im Rahmen der Gewährung von Zusatzdarlehen nach Nr. 4 WFB) ist es, die Wirtschaftlichkeit der geförderten Neubau- und Umbaumaßnahmen in den Fällen zu verbessern, in denen durch Abriss und/oder Teilrückbau hoch verdichteter Wohnungsbestände zusätzliche Baukosten entstehen. Mit der Umstrukturierung muss eine Auflockerung und Aufwertung der Bebauung und des Wohnumfelds einhergehen.

Das Zusatzdarlehen für den Abriss und/oder den Teilrückbau kann auf Antrag in einen anteiligen Tilgungszuschuss (Teilschulderlass) in Höhe von bis zu 50 v. H. der Darlehenssumme umgewandelt werden. Der Tilgungszuschuss ist zusammen mit den übrigen Fördermitteln (Neubau und/oder Umbaudarlehen plus Zusatzdarlehen) zu beantragen.

1.9 Experimenteller Wohnungsbau

Im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus sollen innovative Lösungsansätze im Mietwohnungsbau sowie im selbst genutzten Wohneigentum in der Umsetzung gefördert sowie ggf. dokumentiert werden. Als experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen Qualitäten im städtebaulichen, architektonischen, ökologischen, technischen und sozialen Bereich. Die Handlungsschwerpunkte des experimentellen Wohnungsbaus konzentrieren sich im Jahr 2012 auf:

- Studentisches Wohnen,
- Wohnen im Alter (Quartierskonzepte, Gemeinschafts-/ Mehrgenerationenprojekte)
- Energetische Optimierungen (regenerative Energien, Passivhaus-/ Plusenergiestandard)
- Beratung und Unterstützung von gemeinschaftsorientierten Wohnprojekten (z. B. Mehrgenerationenwohnen), Genossenschaftsinitiativen und neue Trägermodelle.

1.10 Komplettförderung von Mietwohnungen mit besonderen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten

Mit einem Angebot zur Modellförderung für Mietwohnungen in Kommunen mit hohem Kostenniveau soll ein besonderer Anreiz durch Förderung aus einer Hand (Komplettfinanzierung der NRW.BANK) gesetzt werden. Wohnungspolitisches Ziel ist es, Segregation zu vermei-

den und Projekte mit besonderen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten auf hochpreisigen innenstadtnahen Standorten zu initiieren.

Nach Maßgabe der Nr. 2.8 WFB werden Mietwohnungen gefördert, die sich an den nachfolgenden Qualitätskriterien orientieren:

- Lage des Grundstücks in innerstädtischen/innenstadtnahen Quartieren oder in Umstrukturierungsgebieten,
- möglichst unter 20 WE pro Hauseingang sowie Erschließung mit Aufzug in Liegendtransport-Maßen,
- großzügige, Licht durchflutete Eingangsbereiche und Treppenhäuser,
- Erdgeschosswohnungen mit Garten/Terrasse sowie Obergeschosswohnungen mit qualitativollen Balkonen/Loggien,
- städtebauliche Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung sowie sonstige städtebauliche Qualitätskriterien (Höhe, Dichte usw.) gemäß Anlage 1 WFB,
- Passivhausstandard
- intensive Begrünung der Freiflächen, insbesondere auch auf Tiefgaragendächern (hohe Erdüberschüttungen mit Intensiv-Begrünung).

2. Finanzierung des Wohnraumförderungsprogramms 2012

Die Landesregierung hat entschieden, die Rückflüsse aus früheren Darlehen der sozialen Wohnraumförderung und die aus der sozialen Wohnraumförderung erwirtschafteten Jahresüberschüsse der NRW.BANK für die Wohnraumförderung einzusetzen. Dies entspricht einer politischen Zweckbindung des bis 2009 noch gesetzlich zweckgebundenen ehemaligen Landeswohnungsbauvermögens. Für das Wohnraumförderungsprogramm 2012 stehen daher Mittel der NRW.BANK in Höhe von 771 Mio. € zur Verfügung.

Mit der Föderalismusreform ist die soziale Wohnraumförderung in die Verantwortung der Länder übergegangen. Zum Ausgleich für die damit entfallenen Bundesfinanzhilfen stehen den Ländern jährliche Kompensationszahlungen zu. Nordrhein-Westfalen erhält jährlich 97,1 Mio. €, wovon ein Teil der Abgeltung der vom Bund bis zum 31.12.2006 eingegangenen Finanzierungsverpflichtungen für die soziale Wohnraumförderung früherer Jahre dient. Unter Berücksichtigung der Verrechnung dieser Zahlungen des Bundes erhält das Land per Saldo jährlich 79 Mio. €, die bis 2013 zweckgebunden für neue investive Maßnahmen der Wohnraumförderung einzusetzen sind. Nach Maßgabe des Landeshaushalts 2012 ist im Übrigen die Verwendung eines Teilbetrages (6 Mio. €) dieser Mittel für eine anteilige Zuschussförde-

zung investiver Maßnahmen zur Umstrukturierung von hoch verdichteten Wohnungsbeständen vorgesehen (siehe Nr. 1.8).

Mit einem Finanzvolumen von insgesamt 850 Mio. € steht damit ein bedarfs- und nachfragegerechten Mittelrahmen für das Wohnraumförderungsprogramm 2012 zur Verfügung:

Kompensationszahlungen des Bundes	
für neue Förderungen	79 Mio. €
Mittel der NRW.BANK	<u>771 Mio. €</u>
Insgesamt	850 Mio. €.

Das Programmvolumen verteilt sich auf folgende Förderschwerpunkte:

Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen und von Wohnraum für Ältere und Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen	450 Mio. €.
Förderung von investiven Bestandsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt auf der energetischen Sanierung einschließlich des Erwerbs vorhandenen Wohnraums mit gutem energetischen Standard	200 Mio. €
Förderung von Neuschaffung und Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums	200 Mio. €

3. Förderbestimmungen

Bei der sozialen Wohnraumförderung sind folgende Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB),
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB),
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest).

4. Förderverfahren

4.1 Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung der Wohnraumförderung haben die Bewilligungsbehörden die Bewilligungsverfahren so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Bewilligungspraxis im Laufe des Jahres gewährleistet ist.

Bei Bauvorhaben von mehr als 60 Wohneinheiten oder einem voraussichtlichen Fördervolumen von mehr als 5 Mio. € haben die Bewilligungsbehörden bereits im Vorfeld des förmlichen Bewilligungsverfahrens die NRW.BANK zum Zweck der Bonitätsprüfung (vgl. Nr. 1.5.2 WFB) einzubinden, sobald der Investor bekannt ist und das Bauvorhaben nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde Realisierungschancen hat.

Die Kommunen prüfen im Rahmen ihrer Stellungnahme nach Nr. 1.2.1 Anlage 2 WFB den wohnungswirtschaftlichen Bedarf für die zu fördernden Wohnungen und erteilen ggf. eine Bedarfsbestätigung. Die Bewilligungsbehörde hat bei Ausstellung oder – soweit sie nicht selbst den Bedarf bestätigt – bei der Bewertung der kommunalen Bedarfsbestätigungen die örtliche Wohnungsmarktentwicklung zu berücksichtigen (z. B. „Gutachten zur Entwicklung der Neubaunachfrage bis 2030“ - empirica 2010 ⁷)

Bewilligungsschluss für den Neubau von Mietwohnungen und Wohnheimplätzen, für Neubau und Erst- und Bestandserwerb von Eigentumsmaßnahmen sowie für investive Bestandsmaßnahmen ist der 30. November 2012. Spätestens zum 1.12.2012 müssen gemäß Nr. 1.6.1 Anlage 2 WFB bzw. Nr. 4.4 Anlage RL BestandsInvest die erteilten Förderzusagen der NRW.BANK vorliegen.

4.2 Verteilung der Fördermittel

- **Selbst genutztes Wohneigentum**

Das MWEBWV weist den Bewilligungsbehörden die Fördermittel für

- die Neuschaffung und Ersterwerb von Eigentumsmaßnahmen (Nummern 5.1.1 und 5.1.2 WFB),
- den Erwerb vorhandenen Wohneigentums einschließlich des Kombimodells (Nummern 5.1.3 und 5.1.4 WFB)

⁷ <http://www.mbv.nrw/Wohnen/datenUndFakten/index.php>

jeweils budgetiert zu. Die Höhe der jeweiligen Budgets richtet sich nach der Zuordnung der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinden zu einem der Bedarfsniveaus (Anlage 6), dem zum 31.12.2011 gemeldeten unerledigten Antragsbestand sowie nach dem Verhältnis der Bewilligungsergebnisse der jeweiligen Bewilligungsbehörde in den letzten drei Programmjahren zu den entsprechenden landesweiten Bewilligungsergebnissen.

Mit Runderlass vom 22. Juli 2011 wurde das Förderangebot nach Nummern 5.1.1 und 5.1.2 WFB nach dem 31. Juli 2011 vorläufig ausgesetzt, um einen sich auf das Programmjahr 2012 auswirkenden Antragsstau zu begrenzen. Gleichzeitig wurde angekündigt, Fördermittel für Anträge nach Nummern 5.1.1 und 5.1.2 WFB, die bis zum 31. Juli 2011 bzw. später entsprechend der Regelung in Nummer 10.2 Satz 4 Buchstabe b WFB i. d. F. vom 22.7.2011 gestellt wurden und über die bis zum Bewilligungsschlussstermin 2011 nicht mehr entschieden werden konnte, bereitzustellen. Die Budgets berücksichtigten die zum Stichtag 31. Dezember 2011 gemeldeten Antragsbestände. Bewilligungsreife Anträge aus diesem Antragsbestand sind vorrangig zu bewilligen. Durch den Ausfall von Anträgen aus dem Antragsbestand frei werdende Mittel können für Anträge eingesetzt werden, die nach dem 31. Dezember 2011 gestellt wurden oder werden.

Mit Runderlass vom 22. Juli 2011 wurde angekündigt, Fördermittel für Anträge nach Nummern 5.1.3 und 5.1.4 WFB, über die bis zum Bewilligungsschlussstermin 2011 nicht mehr entschieden werden konnte, im Programmjahr 2012 zu fördern. Die Budgets berücksichtigen diese zum Stichtag 31.12.2011 gemeldeten Antragsbestände. Bewilligungsreife Anträge aus diesem Antragsbestand sind vorrangig zu bewilligen. Durch den Ausfall von Anträgen aus dem Antragsbestand frei werdende Mittel können für Anträge eingesetzt werden, die nach dem 31. Dezember 2011 gestellt wurden oder werden.

Weitere Einzelheiten werden im Zuteilungserlass geregelt.

- **Mietwohnungen**

Das MWEBWV weist die Fördermittel für Mietwohnungen nach Nr. 2.1.2 WFB den Bewilligungsbehörden budgetiert zu. Die Höhe des jeweiligen Budgets berücksichtigt die Zuordnung der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinden zu einem der Bedarfsniveaus nach Anlage 7.

Die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen soll sich auf die Städte und Gemeinden mit einem hohen oder überdurchschnittlichen Bedarfsniveau auf dem Mietwohnungsmarkt konzentrieren. In Städten und Gemeinden mit – im Verhältnis zum Landesdurchschnitt – niedrigem Bedarfsniveau nach Anlage 7 soll der Einsatz von Fördermitteln für die Neuschaffung

von Mietwohnungen nur in begründeten Fällen erfolgen, z. B. bei Umsetzung von Maßnahmen aus einem kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzept, bei Abriss- und Ersatzmaßnahmen sowie bei der Umsetzung von Wohnkonzepten für Senioren und Menschen mit Behinderung.

Die Bewilligungsbehörden sollen die ihnen zugeteilten Fördermittel in den Städten und Gemeinden mit einem niedrigen oder unterdurchschnittlichen Bedarfsniveau nach Anlage 7 nur für Mietwohnungen für Wohnberechtigte der Einkommensgruppe A, in den übrigen Gebietskulissen zu mindestens 75 Prozent für Wohnberechtigte der Einkommensgruppe A einsetzen (s. Nr. 2.2 WFB).

Die weiteren Einzelheiten der Abwicklung der budgetierten Mittelzuteilung werden mit dem Zuteilungserlass geregelt.

- **Komplettförderung von Mietwohnungen nach Nr. 2.8 WFB**

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge aufgrund vorliegender Anträge zur Förderung von Mietwohnungen mit besonderen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten nach Nr. 2.8 WFB (Komplettförderung) jeweils zeitnah, spätestens zum 1. Oktober 2012, unmittelbar dem MWEBWV vorzulegen. Der Antrag ist nach den Vorgaben des Erlasses des MBV vom 14.07.2009 – IV.6 – 203 – 797/09 – vorzulegen.

Zur Beurteilung dieser Anträge ist eine unabhängige Auswahlkommission gebildet worden, die dem MWEBWV die Projekte empfiehlt, die die Qualitätskriterien nach Nr. 1.9 erfüllen und die für die Bereitstellung von Förderkontingenten im Rahmen dieses Programmteils in Betracht kommen. Das MWEBWV unterrichtet die Bewilligungsbehörden über die ausgewählten Vorhaben. Nach abschließender Prüfung der Fördervoraussetzungen fordern die Bewilligungsbehörden die benötigten Förderkontingente beim MWEBWV an. Für das Programmjahr 2012 gilt, dass die Förderung nicht aus den budgetiert zugewiesenen Fördermitteln erfolgt, sondern dass das MWEBWV diese Förderkontingente ohne Anrechnung auf das Budget zusätzlich zuteilt.

- **Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (Förderbausteine 1, 4 und 5)**

Für bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand, zur denkmalgerechten Erneuerung von selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz und verstärkten CO₂-Einsparung im Wohnungsbestand und in bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie bei entsprechenden Maßnahmen im geförderten selbst genutzten Wohneigentum werden den Bewilli-

gungsbehörden Förderkontingente zugewiesen. Hinsichtlich der Fördermittel für Maßnahmen nach den Förderbausteinen 2 und 3 der RL BestandsInvest gelten besondere Regelungen (s. u.).

- **Wohnraum für Menschen mit Behinderung**

Das MWEBWV teilt die Mittel zur Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderung oder von baulichen Maßnahmen in Wohnheimen für diese Zielgruppe nach einem Koordinierungsgespräch und nach Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsbehörde projektbezogen zu. Dies gilt auch für die Neuschaffung von Mietwohnungen für Menschen mit Behinderung durch Umbau/Teilumbau von Heimen, die für diese Zielgruppe errichtet waren. Hierfür hat die Bewilligungsbehörde die benötigten Fördermittel unter Vorlage des geprüften Antrags beim MWEBWV anzufordern.

- **Wohnungsbauprojekte mit Pflegewohnplätzen im Quartier und Umbau von bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen**

Anträge zur Förderung von Wohnungsbauprojekten mit Pflegewohnplätzen im Quartier und zum Umbau von bestehenden Pflegeeinrichtungen, die nach Nr. 2 RL BestandsInvest gefördert werden, sind dem MWEBWV noch vor Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und/oder dem Landschaftsverband jeweils zeitnah, spätestens bis 1. November 2012, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Dem Förderantrag sind die Pläne, das Nutzungskonzept und ein Prüfvermerk beizufügen. Die Fördermittel werden projektbezogen zugeteilt.

- **Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus**

- Baumaßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse in hoch verdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre nach Nr. 3 RL BestandsInvest:

Für Maßnahmen in hoch verdichteten Wohnanlagen der 1960er und 1970er Jahre sind für die Konzepte der baulichen Erneuerung und für die verhandelten integrierten Bewirtschaftungskonzepte das Einvernehmen des Investors, der Gemeinde und des MWEBWV herzustellen. Die Fördermittel werden nach Anforderung den Bewilligungsbehörden projektgebunden zur Verfügung gestellt. Fördervoraussetzung ist außerdem, dass die wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen des Stadtumbaus nach Nr. 3 RL BestandsInvest aus einem kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzept abgeleitet werden.

- Anteilige Zuschussförderung für Umstrukturierungs- und Abrissmaßnahmen in Verbindung mit dem Zusatzdarlehen nach Nr. 4.2.2 WFB:

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von geförderten Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von hoch verdichteten Wohnsiedlungen der 1960er und 1970er Jahre mit Abriss und/oder Teilrückbau kann das Zusatzdarlehen nach Nr. 4 WFB auf Antrag in einen anteiligen Tilgungszuschuss umgewandelt werden. Dieser ist zusammen mit dem Förderantrag auf Neubau bzw. Umbaumaßnahmen nach den WFB zu stellen. Die Bewilligungsbehörden legen die vorgeprüften Förderanträge für solche Umstrukturierungsmaßnahmen des Stadtumbaus mit einer Stellungnahme der jeweiligen Kommune dem MWEBWV vor. Die benötigten Fördermittel werden projektbezogen zugeteilt.

4.3 Experimenteller Wohnungsbau

Experimentelle Wohnungsbauvorhaben werden im Rahmen des Wohnraumförderungsprogramms gefördert durch:

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte,
- Beratung in der Planungs- und Bauphase,
- die Auswertung und Dokumentation der als experimentell anerkannten Bauvorhaben und
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Förderung der Beratungsleistungen durch Dritte für Wohnprojekte und Genossenschaftsgründungsinitiativen.

- **Wohnprojekte**

Für eine Förderung von Beratungsleistungen für Wohnprojektinitiativen müssen diese einen formlosen Förderantrag direkt im MWEBWV, Referat VIII.6 „Experimenteller Wohnungsbau“, stellen.

- **Studentisches Wohnen**

Um eine Ausweitung des Angebots an studentischem Wohnraum zu erzielen, den Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen damit zu stärken sowie eine interessante Zielgruppe für den sozialen Wohnungsbau zu erschließen, soll studentisches Wohnen im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus stärker gefördert werden.

Gefördert werden „Gruppenwohnungen“ für Formen des gemeinschaftlichen Wohnens der studentischen Zielgruppe und Wohnungen für Alleinstehende oder Paare. Dabei werden flexible Grundrisslösungen auch unter 35 Quadratmeter Wohnfläche zugelassen, wenn die Planung innovative Ansätze zu einer möglichen späteren Zusammenlegung von 2 – 3 Kleinwohnungen zu einer „Normalwohnung“ ermöglichen. Gemeinsame Wohnprojekte von Studenten und Älteren werden mit dem Ziel gefördert, den Studierenden einen Nebenverdienst mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen zu ermöglichen und die älteren Menschen in ihrem

Alltag zu unterstützen. Gefördert werden sollen also (gemischte) Wohnprojekte für die Zielgruppe der Studenten, die auch für andere Zielgruppen nutzbar sein können. Nicht gefördert werden Studentenheime alten Typs.

Anträge zur Förderung von Wohnungsbauprojekten vorrangig für die Zielgruppe Studierender sind dem MWEBWV jeweils zeitnah, spätestens bis zum 1. November 2012, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Dem Förderantrag sind die Pläne und das Nutzungskonzept beizufügen. Die Fördermittel werden projektbezogen zugeteilt.

4.4 Kommunale wohnungspolitische Handlungskonzepte

Die Bewilligungsbehörden, insbesondere die Kreise für die ihnen angehörenden Kommunen, sind aufgefordert, die aus kommunalen Handlungskonzepten entwickelten Maßnahmen bei der Förderung zugrunde zu legen. Das MWEBWV entscheidet in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen und den Bewilligungsbehörden über die mit den örtlichen Akteuren zu vereinbarenden Gegenleistungen und die Förderkonditionen, die erforderlich sind, um konkrete Maßnahmen aus kommunalen Handlungskonzepten zu realisieren.

Derartige besondere Förderkonditionen können z. B. in folgenden Bereichen liegen:

- günstige Förderbedingungen bei mittelbarer Belegung,
- besondere Vereinbarungen zur Übertragung oder Verlängerung von Preis- und Belegungsbindungen,
- Fördermaßnahmen auf der Basis integrierter Strategien zur Aufwertung von Wohnquartieren,
- Fördermaßnahmen für spezifische Zielgruppen.

Die erforderlichen Fördermittel werden projektbezogen zugeteilt.

4.5 Region Bonn / Rhein-Sieg

Der Region Bonn/Rhein-Sieg mit den Bewilligungsbehörden Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis wird für das Jahr 2012 ein gemeinschaftliches Globalbudget von 50 Mio. € als Regelzuweisung zur Verfügung gestellt. Das Globalkontingent schließt die Anteile am Eigentumsprogramm, die Anteile zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderung sowie die Anteile zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand entsprechend der RL BestandsInvest ein.

Die betroffenen Bewilligungsbehörden entscheiden im Rahmen der vorhandenen Förderangebote über den Einsatz des Budgets in eigener Verantwortung. Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums ist Nr. 4.2 zu beachten. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass geregelt.

4.6 Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Fördermittel Förderzusagen in eigenem Namen für Rechnung der NRW.BANK zu erteilen bzw. vorab Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn zu geben. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt. Das Verzeichnis wird von der NRW.BANK aktualisiert und bekannt gegeben. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

5. Berichtswesen

5.1 Mietwohnungsbau

- Die Bewilligungsbehörden berichten bis zum 15. Oktober 2012 unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Formulars ⁸ dem MWEBWV unmittelbar, in welchem Umfang über das zugeteilte Budget für Mietwohnungen bis zum 30. September 2012 durch Bewilligung verfügt oder dieses durch noch im Verfahren befindliche Anträge gebunden ist. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Projekte zu benennen, die aus dem zugeteilten Budget nicht bewilligt werden konnten. Der Bericht ist nachrichtlich der Bezirksregierung zu übersenden.

Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Soweit sich erst nach dem 30. September 2012 ergeben sollte, dass Fördermittel bis zum Bewilligungsschlussstermin nicht mehr bewilligt werden können, sind diese unverzüglich unmittelbar dem MWEBWV zu melden.

Das MWEBWV behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Fördermittel umzuverteilen, wobei Umschichtungen zwischen den Budgets grundsätzlich nur in der Weise erfolgen, dass von Regionen mit niedrigerem Bedarfsniveau in Regionen mit gleichem oder höherem Bedarfsniveau umgeschichtet wird. Darüber hinaus können Umschichtungen vorgenommen werden, wenn die zu fördernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzepts stehen oder der Erfüllung der Leitziele des Wohnraumförderungsprogramms 2012 (Nr. 1.1) dienen.

Der Bewilligungsschlussstermin 30. November 2012 (Nr. 4.1) und der Termin zur Vorlage bei der NRW.BANK (1. Dezember 2012) sind einzuhalten.

⁸ Das Formular ist im Dienstleistungsportal abrufbar.

- Um bereits im Laufe des Programmjahres für die Programmsteuerung relevante Daten zu erhalten werden die Bewilligungsbehörden gebeten, zum Stichtag 31. Mai 2012 unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Formulars ⁹ dem MWEBWV unmittelbar über den Abwicklungsstand im Mietwohnungsprogramm zu berichten. Der Bericht ist nachrichtlich der Bezirksregierung zu übersenden. Benötigt werden Angaben über bereits erteilte Förderzusagen und über konkrete Projekte/Anträge, für die die Erteilung einer Förderzusage noch im Programmjahr 2012 zu erwarten ist. Anzugeben sind dabei auch solche Projekte/Anträge, deren Förderung erst eine Aufstockung des ursprünglich zugeteilten Budgets voraussetzen würde. Die Meldungen zum Stichtag 31. Mai 2012 haben ausdrücklich keine Auswirkungen auf das zugeteilte Budget für 2012, d. h., bisher unverplante Teile des Budgets werden deswegen nicht zurückgezogen und benötigte zusätzliche Kontingente müssen gesondert angefordert werden.

5.2 Investive Maßnahmen im Bestand (Förderbausteine 1, 4 und 5)

Die Bewilligungsbehörden berichten bis zum 15. Oktober 2012 unter Verwendung des als Anlage 5 beigefügten Formulars ¹⁰ dem MWEBWV unmittelbar, in welchem Umfang über das zugeteilte Budget für investive Bestandsmaßnahmen bis zum 30. September 2012 durch Bewilligung verfügt oder dieses durch noch im Verfahren befindliche Anträge gebunden ist. Nicht benötigte Fördermittel sind zurückzumelden. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Projekte zu benennen, die aus dem zugeteilten Budget nicht bewilligt werden konnten. Der Bericht ist nachrichtlich der Bezirksregierung zu übersenden.

Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschluss-termin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Soweit sich erst nach dem 30. September 2012 ergeben sollte, dass Fördermittel bis zum Bewilligungsschluss-termin nicht mehr bewilligt werden können, sind diese unverzüglich unmittelbar dem MWEBWV zu melden.

5.3 Selbst genutztes Wohneigentum

- Die Bewilligungsbehörden berichten dem MWEBWV unmittelbar bis zum 10. Juli und 10. Oktober 2012 mit dem als Anlage 1 beigefügten Formular "Übersicht über die Abwicklung des Programms „Selbst genutztes Wohneigentum im WoFP 2012“" ¹¹ über den Stand der Abwicklung des Programmteils „Selbst genutztes Wohneigentum“ und die Entwicklung

⁹ Das Formular ist im Dienstleistungsportal abrufbar.

¹⁰ S. O.

¹¹ S. O.

der gestellten Förderanträge. Der Bericht ist nachrichtlich der Bezirksregierung zu übersenden. Soweit sich erst nach dem Bericht zum 30. September 2012 ergeben sollte, dass Fördermittel bis zum Bewilligungsschlussstermin nicht mehr bewilligt werden können, sind diese unverzüglich unmittelbar dem MWEBWV zu melden.

- Zur Vorbereitung auf die Wohnraumförderung im Jahre 2013 melden die Bewilligungsbehörden dem MWEBWV unmittelbar mit der Anlage 2 ¹² bis zum 15. Januar 2013 die am 31. Dezember 2012 vorliegenden Anträge zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum. Der Bericht ist nachrichtlich der Bezirksregierung zu übersenden.

5.4 Miet-Einfamilienhäuser

Die Bewilligungsbehörden teilen dem MWEBWV unmittelbar bis zum 15. Januar 2013 mit dem als Anlage 8 ¹³ beigefügten Formular die im abgelaufenen Programmjahr geförderten Bauvorhaben (mit Angabe des Bauortes, Investor, Anzahl der zur Förderung vorgesehenen WE) mit. Der Bericht ist nachrichtlich der Bezirksregierung zu übersenden.

5.5 Projektdatei

Mit Hilfe der Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung des Landes werden vielfach Wohnungsbauprojekte realisiert, die aufgrund ihrer städtebaulichen, architektonischen, ökologischen, sozialen oder anderweitigen Qualität oder Bedeutung beispielgebend für den geförderten sowie den Wohnungsbau insgesamt sind. Dies gilt ausdrücklich nicht nur für den experimentellen Wohnungsbau (vgl. Nr. 1.9). Solche besonderen Wohnungsbauprojekte werden seit 2011 in einer Projektdatei im MWEBWV dokumentiert. Die Bewilligungsbehörden werden gebeten, von ihnen geförderte und zur Dokumentation geeignete Wohnungsbauvorhaben unter Verwendung des als Anlage 9 beigefügten Formulars ¹⁴ dem MWEBWV unmittelbar zu melden. Der Bericht ist nachrichtlich der Bezirksregierung zu übersenden.

Anlagen 1 bis 9

¹² [Das Formular ist im Dienstleistungsportal abrufbar.](#)

¹³ S. O.

¹⁴ S. O.

Bewilligungsbehörde

Meldungen bis zum 10.7. und 10.10.2012

Bearbeiter/in:

Telefon:

Übersicht über die Abwicklung des Programmteils "Selbst genutztes Wohneigentum" im WoFP 2012 *)

Bearbeitungszeitraum 01.01. bis 30.06.2012 (**)

Bearbeitungszeitraum 01.01. bis 30.09.2012 (**)

I. Anträge auf der Grundlage der Übergangsregelung der Nr. 10.2 WFB, für die das Förderangebot der Nr. 5 WFB i. e. d. F. vor dem 19.01.2012 gilt (Altanträge)

Modell	Antragsbestand zum 18.01.2012		von Spalte 2 bewilligte Anträge		von Spalte 2 ausgefallene Anträge ***)		von Spalte 2 noch unerledigte Anträge	
	WE	TEURO	WE	TEURO	WE	TEURO	WE	TEURO
1	2		3		4		5	
Modell A								
Modell B								
Erwerb vorh. Wohneigentums								

II. Anträge auf der Grundlage der Nr. 5 WFB i. d. F. v. 19.01.2012, die im Bearbeitungszeitraum 19.01. bis 30.6.2012 bzw. 19.01. bis 30.09.2012 eingegangen sind.

Modell	vom 19.01. bis 30.06.2012 <input type="checkbox"/> vom 19.01. bis 30.09.2012 <input type="checkbox"/> eingegangene Anträge **)		von Spalte 2 bewilligte Anträge		von Spalte 2 ausgefallene Anträge ***)		von Spalte 2 noch unerledigte Anträge	
	WE	TEURO	WE	TEURO	WE	TEURO	WE	TEURO
1	2		3		4		5	
Neubauförderung (einschl. Ersterwerb)								
Neuschaffung im Bestand								
Erwerb vorh. Wohnraums								
Kombiförderung Bestandserwerb und energetische Verbesserung								

*) unmittelbar und ausschliesslich in elektronischer Form (per E-Mail) an das MWEBWV wofp@mwebwv.nrw.de; nachrichtlich an die Bezirksregierung **) Zutreffenden Zeitraum markieren
 ***) Aufzuführen sind sowohl mit Ablehnungsbescheid entschiedene Förderanträge als auch solche Anträge, die aus anderen Gründen ausgefallen sind (z.B. Rücknahme).

Bewilligungsbehörde

Meldung bis zum 15.01.2013

Bearbeiter/-in:

--

Telefon:

--

Übersicht
über die zum 31.12.2012 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum im Jahr 2013
(Nr. 5.3 WoFP 2012) *

I. Anträge auf der Grundlage der Übergangsregelung der Nr. 10.2 WFB, für die das Förderangebot der Nr. 5 WFB i. e. d. F. vor dem 19.01.2012 gilt (Altanträge)

Modell	WE-Zahl	Fördersumme - €
Modell A		
Modell B		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt	0	0

II. Anträge auf der Grundlage der Nr. 5 WFB i. d. F. v. 19.01.2012

Modell	WE-Zahl	Fördersumme - €
Neubauförderung (einschl. Ersterwerb)		
Neuschaffung im Bestand		
Erwerb vorh. Wohnraums		
Kombiförderung Bestandserwerb und energetische Verbesserung		
insgesamt	0	0

*) unmittelbar und ausschliesslich in elektronischer Form (per E-Mail) an das MWEBWV wofp@mwebwv.nrw.de;
nachrichtlich an die Bezirksregierung

Bewilligungsbehörde

Meldung bis zum 15.10.2012

Bearbeiter/in:

--

Telefon:

--

Übersicht über die Abwicklung des Programmteils "Mietwohnungen" im WoFP 2012 zum Stichtag 30. September 2012 *)

1. Budgetiert zugewiesene Fördermittel

--

ggf. zusätzlich zugeteilte Kontingente, z.B. in den Programmteilen "studentisches Wohnen", "Komplettförderung", "Handlungskonzepte"

Kurzbezeichnung der Maßnahme(n)

bereitgestelltes Budget insgesamt

	0 €
--	-----

2. Bis zum Stichtag bewilligte Fördermittel

--

Noch verfügbare Fördermittel

	0 €
--	-----

Maßnahmen, die spätestens bis zum Bewilligungsschlussstermin (30.11.2012) aus den noch verfügbaren Fördermitteln gefördert werden können

Kurzbezeichnung der Maßnahme(n)

Fördermittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Schlussstermin keine Projekte benannt werden können

	0 €
--	-----

Wichtiger Hinweis: Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen!

*) unmittelbar und ausschliesslich in elektronischer Form (per E-Mail) an das MWEBWV wofp@mwebwv.nrw.de; nachrichtlich an die Bezirksregierung

Bewilligungsbehörde

Meldung bis zum 15.10.2012

Bearbeiter/in:

Telefon:

Übersicht über die Abwicklung des Programnteils "Investive Maßnahmen im Bestand" (Förderbausteine 1,4 und 5) im WoFP 2012 zum Stichtag 30. September 2012 *)

1.	Budgetiert zugewiesene Fördermittel	<input type="text"/>																						
	ggf. zusätzlich zugeteilte Kontingente in den Bausteinen 1, 4 und 5	<input type="text"/>																						
		<input type="text"/>																						
	bereitgestelltes Budget insgesamt	<input type="text" value="0 €"/>																						
2.	Bis zum Stichtag bewilligte Fördermittel	<input type="text"/>																						
	Noch verfügbare Fördermittel	<input type="text" value="0 €"/>																						
	Maßnahmen, die spätestens bis zum Bewilligungsschlussstermin (30.11.2012) aus den noch verfügbaren Fördermitteln <u>gefördert werden können</u>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Kurzbezeichnung der Maßnahme(n)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Kurzbezeichnung der Maßnahme(n)																					
Kurzbezeichnung der Maßnahme(n)																								
	Fördermittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum <u>Schlussstermin keine Projekte benannt werden können</u>	<input type="text" value="0 €"/> <p>Wichtiger Hinweis: Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, <u>gelten als zurückgezogen!</u></p>																						

*) unmittelbar und ausschliesslich in elektronischer Form (per E-Mail) an das MWEBWV wofp@mwebwv.nrw.de; nachrichtlich an die Bezirksregierung

Bedarfsniveau Eigentumsmarkt									
hohes Bedarfsniveau	Überdurchschnittliches Bedarfsniveau				unterdurchschnittliches Bedarfsniveau			niedriges Bedarfsniveau	
Aachen	Aldenhoven	Hennef	Overath	Wickede	Ahaus	Hamm	Neuenrade	Altenbeken	Warstein
Alfter	Anröchte	Herdecke	Paderborn	Windeck	Ahlen	Havixbeck	Neunkirchen-Vluyn	Bad Berleburg	Werdohl
Altenberge	Attendorf	Herford	Raesfeld	Witten	Alpen	Heinsberg	Neunkirchen	Bad Laasphe	Willebadessen
Bergisch Gladbach	Augustdorf	Herzebrock-Clarholz	Recke	Wuppertal	Alsdorf	Hellenthal	Niederzier	Beverungen	Winterberg
Bonn	Bad Wünnenberg	Hilden	Rees	Xanten	Altena	Herre	Nordwalde	Blankenheim	Wülfrath
Bornheim	Baesweiler	Hopsten	Reken	Zülpich	Arnsberg	Herten	Nümbrecht	Borgentreich	
Brühl	Bedburg-Hau	Hövelhof	Rhede		Ascheberg	Hiddenhausen	Olpe	Brakel	
Dormagen	Beelen	Hückelhoven	Rheinbach		Bad Driburg	Hilchenbach	Petershagen	Brilon	
Düsseldorf	Bergheim	Hückeswagen	Rheinberg		Bad Honnef	Hille	Preußisch Oldendorf	Büren	
Emmerich	Bielefeld	Hürtgenwald	Rietberg		Bad Lippspringe	Rietberg	Radevormwald	Elsdorf	
Erkrath	Bocholt	Isselburg	Rommerskirchen		Bad Münstereifel	Hörstel	Recklinghausen	Ennigerloh	
Essen	Bochum	Issum	Ruppichteroth		Bad Oeynhausen	Horstmar	Reichshof	Extertal	
Frechen	Borchen	Kaarst	Saerbeck		Bad Salzuflen	Hüllhorst	Remscheid	Fröndenberg	
Gangelt	Borken	Kempen	Sankt Augustin		Bad Sassendorf	Hünxe	Rheine	Geilenkirchen	
Greven	Botrop	Kerken	Sassenberg		Balve	lbbenbüren	Rödinghausen	Hallenberg	
Gronau	Brüggen	Kerpen	Schermbeck		Barntrop	Inden	Rosendahl	Heimbach	
Heiden	Burbach	Kevelaer	Schloß Holte-Stukenbrock		Beckum	Iserlohn	Salzkotten	Herscheid	
Hemer	Burscheid	Kleve	Schwalmtal		Bedburg	Jüchen	Schleiden	Horn-Bad Meinberg	
Herzogenrath	Delbrück	Königswinter	Siegburg		Bergkamen	Kalkar	Schmallenberg	Höxter	
Hürth	Detmold	Krefeld	Soest		Bergneustadt	Kamen	Schwelm	Jülich	
Köln	Dinslaken	Laer	Solingen		Bestwig	Kamp-Lintfort	Schwerte	Kall	
Kranenburg	Dortmund	Legden	Sonsbeck		Billerbeck	Kirchhundem	Selm	Kalletal	
Langenfeld	Drensteinfurt	Lienen	Stadtlohn		Blomberg	Kirchlengern	Sendenhorst	Kierspe	
Leichlingen	Drolshagen	Lindlar	Steinhagen		Bönen	Korschenbroich	Siegen	Kreuzau	
Leopoldshöhe	Duisburg	Linnich	Stolberg		Borgholzhausen	Kreuztal	Spenge	Langerwehe	
Leverkusen	Dülmen	Lohmar	Südlohn		Breckerfeld	Kürten	Sprockhövel	Löhne	
Meerbusch	Eitorf	Lotte	Swisttal		Bünde	Ladbergen	Steinfurt	Lübbecke	
Münster	Emsdetten	Lünen	Telgte		Castrop-Rauxel	Lage	Steinheim	Lüdenscheid	
Neuss	Engelskirchen	Marl	Tönisvorst		Coesfeld	Langenberg	Sundern	Lügde	
Niederkassel	Enger	Merzenich	Troisdorf		Dahlem	Lemgo	Tecklenburg	Marsberg	
Nordkirchen	Erfstadt	Metelen	Übach-Palenberg		Datteln	Lengerich	Titz	Medebach	
Olfen	Erkelenz	Mettmann	Uedem		Dörentrup	Lennestadt	Velbert	Monschau	
Pulheim	Eschweiler	Moers	Unna		Dorsten	Lichtenau	Versmold	Nettersheim	
Ratingen	Euskirchen	Mönchengladbach	Velen		Düren	Lippetal	Viersen	Nieheim	
Rheda-Wiedenbrück	Freudenberg	Monheim	Vettweiß		Ennepetal	Lippstadt	Vlotho	Nörvenich	
Rheurdt	Geldern	Mülheim an der Ruhr	Vreden		Ense	Lüdinghausen	Voerde	Oerlinghausen	
Roetgen	Gelsenkirchen	Nachrodt-Wiblingwerde	Wachtendonk		Erndtebrück	Marienheide	Waldbröl	Olsberg	
Rösrath	Geseke	Netphen	Waldfeucht		Erwitte	Marienmünster	Welper	Plettenberg	
Schöppingen	Gladbeck	Neunkirchen	Waltrup		Eslohe	Mechernich	Werne	Porta Westfalica	
Selk	Goch	Neunkirchen-Seelscheid	Wassenberg		Espelkamp	Meckenheim	Wetter	Rahden	
Senden	Grevenbroich	Nideggen	Wegberg		Everswinkel	Meinerzhagen	Wettringen	Rüthen	
Straelen	Gütersloh	Niederkrüchten	Weilerswist		Finnentrop	Menden	Wiehl	Schalksmühle	
Verl	Haan	Nottuln	Wenden		Gescher	Meschede	Wiinsdorf	Schieder-Schwalenberg	
Wachtberg	Haltern	Oberhausen	Werl		Gevelsberg	Mettingen	Wipperfürth	Schlangen	
Weeze	Hammerkeln	Ochtrup	Wermelskirchen		Grefrath	Minden		Simmerath	
Willich	Harsewinkel	Odenthal	Werther		Gummersbach	Möhnesee		Stemwede	
Würselen	Hattingen	Oelde	Wesel		Hagen	Morsbach		Wadersloh	
	Heek	Oer-Erkenschwick	Wesseling		Halle	Much		Warburg	
	Heiligenhaus	Ostbevern	Westerkappeln		Halver	Nettetal		Warendorf	

Bedarfsniveau Mietwohnungsmarkt

hohes Bedarfsniveau	überdurchschnittliches Bedarfsniveau				unterdurchschnittliches Bedarfsniveau				niedriges Bedarfsniveau	
Aachen	Aldenhoven	Harsewinkel	Niederkrüchten	Willich	Ahaus	Freudenberg	Lüdenscheid	Steinhagen	Altena	Winterberg
Alfter	Altenberge	Hattingen	Niederzier	Wipperfürth	Ahlen	Geilenkirchen	Lüdinghausen	Steinheim	Altenbeken	Wülfrath
Bedburg-Hau	Attendorn	Heek	Nottuln	Witten	Alpen	Gevelsberg	Lünen	Südlohn	Bad Laasphe	
Bergisch Gladbach	Augustdorf	Heiden	Oberhausen	Wuppertal	Alsdorf	Grefrath	Marl	Sundern	Bestwig	
Bonn	Bad Honnef	Heiligenhaus	Oelde	Xanten	Anröchte	Anröchte	Meckenheim	Swisttal	Beverungen	
Brühl	Bad Münstereifel	Heinsberg	Offen	Zülpich	Arnsberg	Gummersbach	Meinerzhagen	Tecklenburg	Brilon	
Drensteinfurt	Bad Salzuflen	Hellenthal	Olpe		Ascheberg	Haan	Metelen	Titz	Espelkamp	
Düsseldorf	Bergheim	Hennef	Overath		Bad Berleburg	Hagen	Möhnesee	Tönisvorst	Extertal	
Emmerich	Bergkamen	Herzogenrath	Raesfeld		Bad Driburg	Halle	Monschau	Unna	Fröndenberg	
Essen	Bielefeld	Hilden	Ratingen		Bad Lippspringe	Halver	Much	Velen	Hallenberg	
Frechen	Bocholt	Hörstel	Rees		Bad Oeynhausen	Hamm	Nachrodt-Wiblingwerde	Versmold	Heimbach	
Gangelt	Bochum	Hückelhoven	Rheda-Wiedenbrück		Bad Sassendorf	Havixbeck	Netphen	Viersen	Herscheid	
Gronau	Borchen	Hückeswagen	Rhede		Bad Wünnenberg	Herdecke	Nettersheim	Vlotho	Holzwickede	
Hemer	Borken	Hüllhorst	Rheinbach		Baesweiler	Herford	Nettetal	Warendorf	Hopsten	
Hürth	Bornheim	Hürtgenwald	Rheinberg		Balve	Herne	Neukirchen-Vluyn	Warstein	Jüchen	
Köln	Bottrop	Inden	Roetgen		Barntrop	Herten	Neunkirchen	Welver	Kalletal	
Kranenburg	Brüggen	Isselburg	Ruppichteroth		Beckum	Herzebrock-Clarholz	Nideggen	Wenden	Kirchhundem	
Leopoldshöhe	Bünde	Issum	Sankt Augustin		Bedburg	Hiddenhausen	Nordwalde	Wermelskirchen	Korschenbroich	
Leverkusen	Dahlem	Jülich	Sassenberg		Beelen	Hilchenbach	Nümbrecht	Werne	Kreuzau	
Lindlar	Delbrück	Kaarst	Schloß Holte-Stukenbrock		Bergneustadt	Hille	Ochtrup	Wetter	Lippetal	
Linnich	Detmold	Kerpen	Schöppingen		Billerbeck	Horn-Bad Meinberg	Oer-Erkenschwick	Wettringen	Lügde	
Lotte	Dinslaken	Kerpen	Senden		Blankenheim	Horstmar	Oerlinghausen	Willebadessen	Marienmünster	
Monheim	Dörentrup	Kevelaer	Siegburg		Blomberg	Hövelhof	Petershagen	Wilnsdorf	Marsberg	
Münster	Dormagen	Kirchlengern	Siegen		Bönen	Höxter	Porta Westfalica	Windeck	Medebach	
Niedererkassel	Dortmund	Kleve	Simmerath		Borgentreich	Hünxe	Recke		Menden	
Nordkirchen	Duisburg	Königswinter	Solingen		Borgholzhausen	Ibbenbüren	Recklinghausen		Meschede	
Odenthal	Düren	Krefeld	Stadtlohn		Brakel	Iserlohn	Reichshof		Mettingen	
Ostbevern	Eitorf	Laer	Stolberg		Breckerfeld	Kalkar	Reken		Neuenrade	
Paderborn	Elsdorf	Langenfeld	Straelen		Burbach	Kall	Rheine		Nieheim	
Pulheim	Engelskirchen	Leichlingen	Telgte		Büren	Kamen	Rietberg		Nörvenich	
Rheurdt	Enger	Lienen	Troisdorf		Burscheid	Kamp-Lintfort	Rödinghausen		Olsberg	
Rommerskirchen	Ense	Lippstadt	Übach-Palenberg		Castrop-Rauxel	Kempen	Rosendahl		Plettenberg	
Rösrath	Ertstadt	Lohmar	Uedem		Coesfeld	Kierspe	Saerbeck		Preußisch Oldendorf	
Selkant	Erkelenz	Marienheide	Verl		Datteln	Kreuztal	Salzkotten		Radevormwald	
Soest	Erwitte	Mechernich	Vettweiß		Dorsten	Kürten	Schalksmühle		Rahden	
Vreden	Euskirchen	Meerbusch	Voerde		Drolshagen	Ladbergen	Schermbbeck		Remscheid	
Wachtberg	Geldern	Merzenich	Wachtendonk		Dülmen	Lage	Schieder-Schwalenberg		Rüthen	
Waldfeucht	Gelsenkirchen	Mettmann	Waldbröl		Emsdetten	Langenberg	Schlangen		Schleiden	
Wassenberg	Gescher	Minden	Waltrop		Ennepetal	Langerwehe	Schwalmtal		Schmallenberg	
Weeze	Geseke	Moers	Wegberg		Ennigerloh	Legden	Schwelm		Spenge	
Wesseling	Gladbeck	Mönchengladbach	Weilerswist		Erkrath	Lemgo	Schwerte		Stemwede	
Würselen	Goch	Morsbach	Werl		Erndtebrück	Lengerich	Selm		Velbert	
	Greven	Mülheim an der Ruhr	Werther		Eschweiler	LenneStadt	Sendenhorst		Wadersloh	
	Gütersloh	Neunkirchen	Wesel		Eslohe	Lichtenau	Sonsbeck		Warburg	
	Haltern	Neunkirchen-Seelscheid	Westerkappeln		Everswinkel	Löhne	Sprockhövel		Werdohl	
	Hamminkeln	Neuss	Wickede		Finnentrop	Lübbecke	Steinfurt		Wiehl	

Projektdatei MWEBWV *)**Bewilligungsbehörde:**

Kontakt: Herr/ Frau: E-Mail:
 Telefon-Nr.:
 Datum:

Maßnahmebezeichnung und Lage:**Förderzusage vom:****bewilligte Fördermittel [€]:****Anzahl geförderter Wohneinheiten [WE]:****geplante Fertigstellung bis [Monat/Jahr]:****Investor:****Förderbaustein Mietwohnungsbau** (bitte auswählen)

- Neubau
 Ausbau und Erweiterung
 Miet-Einfamilienhäuser
 kommunales wohnungspolitisches Handlungskonzept ist Projektgrundlage
 mittelbare Belegung
 Denkmal
 Wohnraum für Familien mit Kindern
 Mehrgenerationenwohnen
 Wohnraum für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung
 Wohnprojekte mit Pflegeplätzen, Gruppenwohnungen
 Wohnheime für Menschen mit Behinderung
 Besonderheit(en) des Grundstücks (stichwortartig):
- sonstige Qualitäten (stichwortartig):
- Räume für soziale Infrastruktur
 energetischer Standard (stichwortartig):

Förderbaustein Experimenteller Wohnungsbau (bitte auswählen):

- studentisches Wohnen
 Wohnprojekte
 Genossenschaftsinitiative
 neues Trägermodell
 energetische Optimierung

Förderbaustein**Komplettförderung von Mietwohnungen mit besonderen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten**

(Nr. 2.8 WFB)

- ja nein

Qualitäten (stichwortartig):

Förderbaustein investive Maßnahmen im Bestand

- Barrierefreiheit Altenwohn-, Pflegeheime hoch verdichtete Wohnanlagen
 denkmalgerechte Erneuerung Verbesserung der Energieeffizienz